

Anlage M1

Grundlagen und Kriterien für die Qualifikation einer insoweit erfahrenen Fachkraft (InsoFa)

„Die Bewältigung der Aufgaben einer insoweit erfahrenen Fachkraft stellt spezifische Anforderungen an ihre berufliche Erfahrung, ihr Fachwissen und ihre methodischen Kompetenzen. In den gemeinsamen Handlungsempfehlungen zum Bundeskinderschutzgesetz verweisen die Arbeitsgemeinschaft für Kinder- und Jugendhilfe (AGJ) und die Bundesarbeitsgemeinschaft Landesjugendämter auf das von der Bundeskonferenz Erziehungsberatung (bke) vorgelegte Qualifikationsprofil. Die dort genannten Qualifikationskriterien werden im Folgenden stärker systematisiert, inhaltlich konkretisiert und mit Prüfkriterien hinterlegt.“¹

Mit dem Begriff der insoweit erfahrenen Fachkraft sind bereits zwei Anforderungen formuliert:

- Es handelt sich um eine Fachkraft gemäß der in § 72 SGB VIII und § 72a SGB VIII für die Kinder- und Jugendhilfe formulierten Anforderungen. Für die Beratung von Fachpersonal (Personen, die beruflich im Kontakt mit Kindern und Jugendlichen stehen) wird in der Regel ein (sozial)pädagogischer oder psychologischer (Fach-)Hochschulabschluss (B.A., M.A., Diplom) vorausgesetzt.
- Die Fachkraft muss insoweit erfahren sein, d. h., sie muss Berufserfahrung mitbringen und auch über einschlägige Praxiserfahrung in der beteiligungsorientierten Einschätzung einer Kindeswohlgefährdung sowie der Planung, Einleitung und Durchführung von Maßnahmen zur Gefahrenabwehr und zum Schutz des Kindes verfügen. Das geforderte anwendungsbezogene Erfahrungswissen lässt sich nicht allein durch den Erwerb vertieften Wissens zum Kinderschutz im Rahmen einer Fortbildung ersetzen bzw. kompensieren.“¹

Die insoweit erfahrene Fachkraft hat an ihrer Tätigkeitsschnittstelle im Prozess der Gefährdungseinschätzung eine beratende Funktion, ist aber bei der Entscheidung, ob eine Mitteilung an das zuständige Jugendamt vorzunehmen ist, nicht „weisungsbefugt“. Die sich Beratung einholende Fachkraft/Person behält die Fallverantwortung. Es wird empfohlen, in ein weiteres Beratungsgespräch zu gehen, wenn keine Einigkeit bei der Abschlussbeurteilung der Einschätzung getroffen werden kann.

Die in die Gefährdungseinschätzung einbezogene insoweit erfahrene Fachkraft darf nicht im betroffenen Fall tätig bzw. befasst gewesen sein oder direkte Dienst- und Fachaufsicht haben. So sollen u. a. die Anonymität und die Sicherung des Datenschutzes gewährleistet und Rollen- und Loyalitätskonflikte vermieden werden.

¹ Zitat aus: Empfehlung Schutzauftrag – Grundsätze und Maßstäbe zur Bewertung der Qualität einer insoweit erfahrenen Fachkraft, Grundsätze und Maßstäbe zur Bewertung der Qualität einer insoweit erfahrenen Fachkraft (lwl-landesjugendamt.de), Internet-Broschüre im PDF-Format, S. 27, Hrsg.: LWL und LVR, (abgerufen am 08.07.2025)

Kriterien für die Qualifikation einer insoweit erfahrenen Fachkraft

1. Berufliche Eignung

- (Sozial)pädagogischer oder psychologischer (Fach-)Hochschulabschluss (B.A., M.A., Diplom),
- Fachkräfte, die diese Anforderung nicht erfüllen (z. B. Erzieher*innen), müssen zumindest nachweisen, dass sie z. B. aufgrund von Zusatzqualifikationen und/oder spezifischer Berufserfahrungen (z. B. in Leitung oder Fachberatung) über die für die Beratungstätigkeit als insoweit erfahrene Fachkraft erforderlichen fachlichen Kompetenzen und Kenntnisse verfügen.

2. Fachwissen, Kenntnisse und Erfahrungen im Kinderschutz

- Praktische Erfahrung im Kinderschutz/im Umgang mit Kindeswohlgefährdung in unterschiedlichen Fallkonstellationen (Gefährdungslagen, Hilfekontexte, Gefährdungsgrad usw.),
- Kenntnis der Formen, Ursachen und Indikatoren von Kindeswohlgefährdungen sowie der Risiko- und Schutzfaktoren, inkl. Kenntnisse zu einzelnen Gefährdungslagen (körperliche und/oder seelische Gewalt, sexualisierte Gewalt, Vernachlässigung),
- Kenntnisse und Erfahrungen im Umgang mit Kindern und Jugendlichen, z. B. mit Behinderungen. In Fällen, in denen keine gesonderten Kenntnisse für diesen Bereich vorhanden sind, sind entsprechende Fachstellen hinzuzuziehen.
- Kenntnisse der rechtlichen Grundlagen (BGB, FamFG, SGB VIII) und Verfahren (in der Einrichtung, im Jugendamt, beim Familiengericht) im Kinderschutz.

3. Institutionswissen

- Kenntnisse des regionalen und überregional vorhandenen Hilfesystems, insbesondere bei Fallkonstellationen, die spezielle Fachkenntnisse erfordern, z. B. bei sexualisierter Gewalt oder psychiatrischen Auffälligkeiten,
- Kenntnisse des Spektrums möglicher Hilfen.

4. Methodenkompetenz

- In der Gefährdungseinschätzung (Umgang mit Risikoeinschätzungsinstrumenten, kollegiale Beratung etc.),
- in der Einschätzung der Erziehungs- und Veränderungsfähigkeit von Eltern,
- in Praxisberatung oder Supervision,
- in der Gesprächsführung (u. a. konflikthafte Elterngespräche),
- in der Beurteilung der Wirksamkeit verschiedener Hilfen.

5. Persönliche Eignung

- Mindestens dreijährige Berufserfahrung,
- Fachkraft im Sinne des § 72 SGB VIII bzw. entsprechende Erfahrungen und Kompetenzen,
- Klarheit in Rolle und Aufgabenstellung,
- Belastbarkeit, Urteilsfähigkeit, Professionelle Distanz (Umgang mit Übertragung/Gegenübertragung),
- Inanspruchnahme von Angeboten der Selbstreflexion.

Anlage M2

Orientierungshilfe zur Vorbereitung auf eine Beratung durch eine insoweit erfahrene Fachkraft (InsoFa) gem. §§ 8a, 8b SGB VIII, § 4 KKG

Was ist eine insoweit erfahrene Fachkraft oder auch sog. Kinderschutzfachkraft?

Insoweit erfahrene Fachkräfte sind erfahrene pädagogische und entsprechend fortgebildete Fachkräfte:

- Sie übernehmen die fachliche Beratung im Kinderschutz,
- sie begleiten den Prozess der Gefährdungseinschätzung,
- sie sind Fachleute im Verfahren und führen durch das Verfahren,
- sie verfügen über Kenntnisse in Bezug auf das Hilfennetz der jeweiligen Region,
- sie beteiligen sich an der Qualitätsentwicklung im Kinderschutz.
- Die Beratung durch die InsoFa/Kinderschutzfachkraft erfolgt in anonymisierter oder pseudonymisierter Form, sodass keine Rückschlüsse auf die Identität des Kindes/der*des Jugendlichen und dessen*deren Familie gezogen werden können.

Insoweit erfahrene Fachkräfte/Kinderschutzfachkräfte bieten somit Hilfestellungen bei der Einschätzung von Risiken und bei der Entwicklung von Schutzmaßnahmen für Kinder und Jugendliche, die möglicherweise gefährdet sind.

Exemplarischer Verlauf eines Beratungsprozesses

1. Einstieg und Auftragsklärung	Zielsetzung und Rolle (er)klären
2. Sammlung und Strukturierung der Informationen zum Fall	Sammeln, systematisieren, ggf. visualisieren; Beschreibung der potentiell gefährdenden Aspekte
3. Gefährdungseinschätzung	Ist eine erhebliche Schädigung mit ziemlicher Sicherheit vorhersehbar? Welchen Hilfe- und Schutzbedarf gibt es?
4. Vorbereitung der nächsten Schritte	Elterngespräch, Gespräch mit Kind/der*dem Jugendlichen, Hilfeangebot, Inanspruchnahme einer weiteren Fachberatung oder Mitteilung an das Jugendamt
5. Beendigung des Beratungsprozesses	Reflexion, Dokumentation (anfragende Fachkraft ist für die Falldokumentation zuständig)

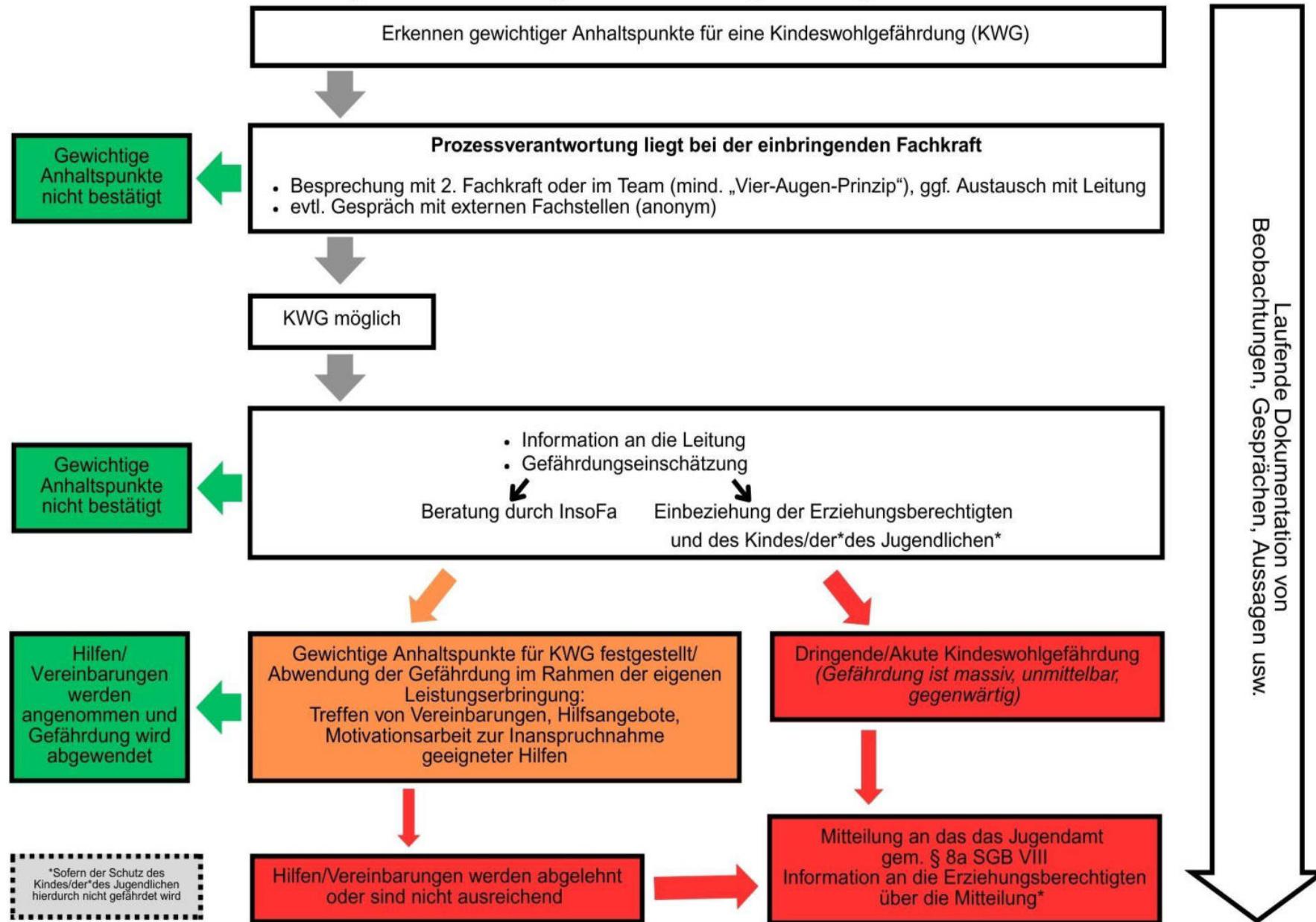
Leitfragen zur Vorbereitung einer InsoFa-Beratung¹

- Sind die personenbezogenen Informationen der Familie anonymisiert/pseudonymisiert?
- Was ist meine eigene Rolle/Profession in dem Fall?
- Wie ist die Familie zu mir gekommen? Was ist mein Arbeitsauftrag?
- Welche Möglichkeiten und Grenzen habe ich im Rahmen meiner Tätigkeit?
- Informationen zu dem Kind/der*des Jugendlichen (Alter, Geschwister, Krankheiten, Behinderung, soziales Umfeld, Entwicklung, besuchte Einrichtungen),
- Angaben zur elterlichen Sorge (z. B. gemeinsames/alleiniges Sorgerecht, Vormundschaft, Umgangsrecht),
- Informationen zur Familie/wichtigen Bezugspersonen (Familienmitglieder, Familienstand, wichtige innerfamiliäre Beziehungen, Migrationshintergrund, Krankheiten/Behinderung, wirtschaftliche Situation, Kooperationsbereitschaft, sonstige Ressourcen oder Risikofaktoren),
- Vorgeschichte der Familie (gefährdende Ereignisse in der Vergangenheit, frühere oder aktuelle Hilfen und Unterstützungen).
- Konkrete Beobachtungen im Fall, die mich veranlasst haben, eine Beratung durch die InsoFa in Anspruch zu nehmen.
- Was hat sich verändert oder ist auffällig am Verhalten des Kindes/der*des Jugendlichen? Seit wann? Was sagt das Kind/die*der Jugendliche selbst?
- Welche spezifischen Schutzbedürfnisse hat das Kind/die*der Jugendliche und was braucht es möglicherweise zusätzlich an Unterstützung/Förderung?
- Sehe ich eine Gefährdung des Kindeswohls und woran mache ich das konkret fest?
- Welche Hilfen sind erforderlich, um das Kindeswohl zu schützen?
- Veränderungsfähigkeit und Veränderungsmotivation der Beteiligten.
- Sollte das Jugendamt kontaktiert werden?

¹ vgl. Nationales Zentrum Frühe Hilfen (NZFH) in der Bundeszentrale für gesundheitliche Aufklärung (BZgA) in Kooperation mit dem Deutschen Jugendinstitut e. V. (DJI). www.fruehehilfen.de/dokuvorlage, https://doi.org/10.17623/NZFH:Doku-M3_InsoFa (abgerufen am 08.07.2025)

Anlage M3

Ablaufschema zur Wahrnehmung des Schutzauftrags bei Kindeswohlgefährdung



Anlage M4

Zugänge zur Beratung gem. § 8b SGB VIII i.V.m. § 4 KKG

Gemäß § 8b Abs. 1 SGB VIII haben Personen, die beruflich im Kontakt mit Kindern oder Jugendlichen stehen, Anspruch auf Beratung durch eine insoweit erfahrene Fachkraft (InsoFa) bei der Einschätzung des Gefährdungsrisikos bei Verdacht auf Kindeswohlgefährdung gegenüber dem öffentlichen Träger der Jugendhilfe. Aus § 8b Abs. 1 SGB VIII in Verbindung mit § 4 KKG ergibt sich ein Rechtsanspruch auf Beratung durch eine insoweit erfahrene Fachkraft für Berufsgeheimnisträger*innen gem. der Aufzählung in § 4 KKG (Anlage G5). Auch ehrenamtlich Tätige können eine Beratung durch eine InsoFa beanspruchen.

Die Jugendämter im Kreis Gütersloh bieten einen Zugang zur Beratung durch eine insoweit erfahrene Fachkraft gem. § 8b Abs. 1 SGB VIII und § 4 KKG.

Kreis Gütersloh Abteilung Jugend zuständige Regionalstelle	Zugang über:	
Nord (Borgholzhausen, Halle (Westf.), Steinhagen, Werther) Werther Str. 1 33790 Halle/Westf.	05201 8145-0	Mo-Fr 8:30-12:30 Uhr Mo-Do 13:30-16:30 Uhr
Ost (Langenberg, Rietberg, Schloß Holte-Stukenbrock) Wiedenbrücker Str. 36 33397 Rietberg	05244 92745-0	
West (Harsewinkel, Herzebrock - Clarholz, Versmold) Mühlenwinkel 11 33428 Harsewinkel	05247 9235-50	
Stadt Gütersloh Fachbereich Jugend und Familie Berliner Straße 70 33330 Gütersloh	Der Kinderschutzbund Kreisverband Gütersloh e.V. Marienstraße 12 33330 Gütersloh	05241 15151 info@kinderschutzbund-guetersloh.de

	<p>Das Kinderschutzzentrum in der AWO Gütersloh e.V. Böhmerstraße 13 33330 Gütersloh</p>	<p>05241 903550 sekretariat@awo-kinderschutzzentrum.de</p>
	<p>Diakonie Gütersloh e.V. Beratungsstelle für Familien, Kinder, Jugendliche und Eltern Kirchstraße 16a 33330 Gütersloh</p>	<p>05241 9867-4100 eb@diakonie-guetersloh.de</p>
<p>Stadt Rheda-Wiedenbrück Fachbereich Jugend, Bildung, Sport Rathausplatz 13 33378 Rheda-Wiedenbrück</p>	<p>05242 963-0 05242 963-537 (Präsenztelefon des Jugendamtes)</p>	<p>Mo-Mi 8:00-17:00 Uhr Do 8:00-18:00 Uhr Fr 8:00-12:00 Uhr</p>
<p>Stadt Verl Fachbereich Jugend Paderborner Str. 5 33415 Verl</p>	<p>05246 961-283 05246 961-286</p>	<p>Mo-Fr 8:00-12:30 Uhr Mo-Do 14:00-17:30 Uhr</p>

Fachberatung bei Verdacht auf sexualisierte Gewalt

<p>Wendepunkt Beratungsstelle bei sexualisierter Gewalt gegen Kinder und Jugendliche für den Kreis Gütersloh, Stadt Gütersloh und Stadt Verl Münsterstraße 17 33330 Gütersloh</p>	<p>05241 85-2495 wendepunkt@kreis-guetersloh.de</p>
<p>Auswege Fachstelle der Caritas für sexualisierte Gewalt für Rheda-Wiedenbrück Bielefelder Str. 47 33378 Rheda-Wiedenbrück</p>	<p>05242 4082-0 auswege@caritas-guetersloh.de</p>